

14. 1. Zum Begriffe eines „Dritten“ im Sinne des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

2. Ist die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, durch welche ein Betrieb einer bestimmten Berufsgenossenschaft zugewiesen wird, für die Gerichte maßgebend?

II. Civilsenat: Urtr. v. 12. Oktober 1900 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Sch. (KL). Rep. II. 188/00.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Revision greift das Urteil des Oberlandesgerichtes nur insoweit an, als dasselbe den beklagten Fiskus als einen „Dritten“ im Sinne des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 dem Kläger gegenüber angesehen hat. Diese Auffassung des Oberlandesgerichtes stützt sich auf seine Annahme, daß die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Oktober 1896, durch welche die Internationale Schlafwagengesellschaft mit ihrem Betriebe der Privatbahnberufsgenossenschaft in Lübeck zugewiesen worden ist, für das Gericht maßgebend und von demselben nicht auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen sei. Die Revision hält die Annahme des Oberlandesgerichtes für unzutreffend, wenigstens für den vorliegenden Fall, weil sie zu rechtlichen Konsequenzen führe, welche nicht in der Absicht des Unfallversicherungsgesetzes liegen könnten. Allein der Standpunkt des Oberlandesgerichtes muß als dem Gesetze entsprechend angesehen werden, und es ist auch nicht anzuerkennen, daß er zu Folgerungen führen könne, die mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Einklang wären. Das Ungewöhnliche des vorliegenden Falles, wonach die Schlafwagengesellschaft schließlich die ganze dem Verletzten nach dem 7. Juni 1871 zukommende Entschädigung zu zahlen haben

wird und außerdem ihre Beiträge an die Privatbahnberufsgenossenschaft, der sie überwiesen ist, zu leisten hat, beruht auf dem Privatvertrage, welchen sie mit der früheren Rheinischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossen hat, und hängt mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht zusammen. Daß aber über die Bildung der Berufsgenossenschaften und die Zuweisung der einzelnen Betriebe zu bestimmten Berufsgenossenschaften lediglich die durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Organe, in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt zu entscheiden haben, kann nach dem ganzen Inhalte des Gesetzes vom 6. Juli 1884 nicht zweifelhaft sein. Die Zwangsversicherung soll nach diesem Gesetze durch die Genossenschaften der Betriebsunternehmer erfolgen, und das Gesetz schreibt in den §§ 11 flg. genau vor, wie die Genossenschaften gebildet und die in dieselben aufzunehmenden versicherungspflichtigen Betriebe ermittelt und festgestellt werden sollen. Nach § 87 des Gesetzes haben die Genossenschaftsvorstände ein Genossenschaftskataster zu führen, in welches die versicherungspflichtigen Betriebe aufzunehmen sind. Gegen die Aufnahme in das Kataster steht jedem Unternehmer die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu, dessen Entscheidung nach § 88 daselbst endgültig ist. Dasselbe gilt im wesentlichen für die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 gebildeten Berufsgenossenschaften.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 35 S. 8.

Hiernach können die Gerichte nicht für befugt erachtet werden, die Frage, ob ein Betrieb mit Recht oder Unrecht einer bestimmten Berufsgenossenschaft zugewiesen ist, nachzuprüfen, sondern sie haben die in dieser Hinsicht ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamtes als maßgebend und als Grundlage für die daraus sich ergebenden derognition der Gerichte unterworfenen civilrechtlichen Ansprüche anzusehen. Die Zuweisung der Schlafwagengesellschaft an die Privatbahnberufsgenossenschaft hat die Folge, daß lediglich die letztere als für die Angestellten der ersteren, also auch für den durch den Unfall verletzten S. versicherungspflichtig erscheint, so wie die Privatbahnberufsgenossenschaft ja auch diese Versicherungspflicht anerkannt hat und ihr nachgekommen ist. Damit aber steht der Eisenbahnbetrieb vollständig außerhalb des Betriebes der Schlafwagengesellschaft, welcher der Verletzte angehörte, und der Unternehmer des

Eisenbahnbetriebes ist ihm gegenüber im Sinne des § 98 a. a. D. als ein Dritter anzusehen. Der Umstand, daß thatsächlich der Betrieb der Schlafwagengesellschaft ein mit dem der Eisenbahn kombinierter war, kann für das Gericht nicht weiter in Betracht kommen. Es war vom Reichsversicherungsamte bei Prüfung der Frage in Betracht zu ziehen, ob es angemessen sei, die Schlafwagengesellschaft und deren Angestellte der Privatbahnberufsgenossenschaft zuzuweisen, und das Reichsversicherungsamt hat sich auch, wie die Gründe seines Beschlusses ergeben, der Prüfung dieser Frage unterzogen. Nachdem aber die definitive Zuweisung an die Privatbahnberufsgenossenschaft erfolgt ist, kann rechtlich der Betrieb der Schlafwagengesellschaft nur als ein selbständiger, von dem Eisenbahnbetriebe getrennter und losgelöster in Betracht kommen. Ein Dritter im Sinne des Gesetzes ist aber nach den §§ 98, 95, 96 desselben jeder, der zu dem Verletzten nicht in dem Verhältnisse des Betriebsunternehmers, Bevollmächtigten oder Repräsentanten u. steht, also auch der Unternehmer des Eisenbahnbetriebes, der beklagte Fiskus, in dessen Betriebe der Verletzte nach der Feststellung des Reichsversicherungsamtes nicht beschäftigt und nicht versichert war.

Demnach mußte die Verurteilung des Beklagten, wie geschehen, auf Grund des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes und des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 für gerechtfertigt erachtet und die Revision zurückgewiesen werden.“